

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Priska Hinz (Herborn), Katja Dörner, Sven-Christian Kindler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 17/11113 –**

### **Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die Sozialversicherungen verfügen über erhebliche Geldreserven. Auch die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) haben zum Teil erhebliche Bestände an liquidem Vermögen. Das „Vermögen“ der öffentlichen Hand (inklusive der Sozialversicherungen) liegt nach Informationen des Statistischen Bundesamtes bei rund 560 Mrd. Euro.

Dem liquiden Vermögen stehen gleichzeitig billionenschwere Verbindlichkeiten der öffentlichen Hand gegenüber. Es besteht daher die Notwendigkeit, die Vermögensverwaltung und das Liquiditätsmanagement der öffentlichen Hand zu optimieren. Die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand bzw. der Sozialversicherungen soll minimiert werden, sodass die Fremdkapitalaufnahme bei Dritten möglichst gering wird.

1. Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, Rücklagen, Rückstellungen, Reserven etc.) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30. Juni 2012?
2. Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?
3. Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?
4. Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?
5. Innerhalb welcher Fristigkeiten, und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?

Die Antworten zu den Fragen 1 bis 5 sind für die Sondervermögen des Bundes in Anlage 1 und für die Sozialversicherungsträger in Anlage 2 zusammen-

gestellt. Die Angaben sind von den jeweils fachlich zuständigen Ressorts übermittelt worden.

Die Sondervermögen des Bundes, die nur Einnahme- und Ausgabeermächtigungen bewirtschaften (unechte Sondervermögen) sowie das vom Bund verwaltete Sondervermögen Klärschlammmentschädigungsfonds, dessen Fondsvermögen nicht dem Bund zuzurechnen ist, sind nicht berücksichtigt.

Zum Liquiditätsmanagement des Bundes werden die Fragen 1 bis 5 wie folgt beantwortet:

Zum Ausgleich des Zentralkontos des Bundes nimmt der Bund in wechselnder Höhe zu marktgerechten Konditionen kurzfristige Kredite zur Kassenfinanzierung in Anspruch und tätigt Geldanlagen. Der Bund bedient sich hierfür der Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (im Weiteren: Finanzagentur). Die Finanzagentur nimmt ferner diese Aufgabe für die Sondervermögen Finanzmarktstabilisierungsfonds, Investitions- und Tilgungsfonds sowie Restrukturierungsfonds wahr. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Finanzagentur ist die auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesengesetz – BSchuWG) vom Bundesminister der Finanzen erlassene Bundesschuldenwesenverordnung vom 19. Juli 2006.

Die Finanzagentur bietet außerdem Einrichtungen des Bundes, wie bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts einschließlich Stiftungen, privatrechtlichen Einrichtungen und Unternehmen mit ausschließlicher Beteiligung des Bundes Dienstleistungen im Bereich des Liquiditätsmanagements an. Die von den Einrichtungen bei der Finanzagentur angelegten liquiden Mittel betragen zum 30. Juni 2012 insgesamt rund 2,3 Mrd. Euro.

Die von der Finanzagentur getätigten Geldanlagen am Kapitalmarkt betragen zum 30. Juni 2012 insgesamt rund 34,9 Mrd. Euro. Die Fristigkeiten in der Liquiditätssteuerung (sowohl Kreditaufnahme als auch Geldanlage) richten sich nach den haushalterischen Erfordernissen.

6. Welche rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Hürden behindern oder verhindern ein koordiniertes Vorgehen in der Verwaltung des liquiden Vermögens in Bezug auf Subsidiaritätsprinzip, Unabhängigkeit der Eigentümerinnen/Eigentümer, Unterschiedlichkeit der Eigentümerinnen/Eigentümer oder Trennung zwischen Beitragszahlerinnen/Beitragszahlern und Staat?
7. Welche gesetzlichen Änderungen wären für eine bessere Koordination der Vermögen erforderlich?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Die Fragen suggerieren ein unkoordiniertes Verhalten der öffentlichen Hand im Bereich des Liquiditätsmanagements. Das ist nicht zutreffend. Die jeweilige Vorgehensweise im Bereich der Vermögensanlage entspricht rechtsstaatlichem Verhalten unter Beachtung haushaltsrechtlicher Regelungen. Die optimale Höhe und Struktur der Liquiditätsreserven unterliegt den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und ist von der Situation im Einzelfall sowie der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig.

Ein Bedarf für gesetzliche Änderungen wird in diesem Zusammenhang nicht gesehen.

Antwort zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Priska Hinz u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2012  
 „Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand“ – hier Sondervermögen des Bundes  
 Bundestagsdrucksache 17/11113

Sondervermögen des Bundes	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Ausgleichsfonds für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben	Die Mittel des Ausgleichsfonds werden durch die Ausgleichsabgabe nach § 77 SGB IX aufgebracht. Zum 30.06.2012 belief sich das gesamte Vermögen des Schwerbehindertenausgleichsfonds auf 311,6 Mio. €. Davon waren 85,6 Mio. € liquide Mittel und 226 Mio. € festverzinsliche Festgelder.	Die Mittel des Fonds werden von der Bank für Sozialwirtschaft (BFS) verwaltet. Die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe werden bei der BFS verzinslich angelegt.	Zweck des Sondervermögens ist die Förderung überregionaler Vorhaben zur Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.	Rechtsgrundlage ist § 78 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch- Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (SGB IX) vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046) in der aktuellen Fassung. Die Gestaltung des Ausgleichsfonds sowie die Verwendung der Mittel und das Vergabe- und Verwaltungsverfahren richten sich nach der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe-Verordnung (SchwbAV) vom 28.03.1988 (BGBl. I S. 484) in der aktuellen Fassung.	Der Anstieg des Vermögensbestandes ist darauf zurückzuführen, dass weniger schwerbehinderte Menschen eingestellt wurden und dadurch ein höheres Volumen an Ausgleichsabgaben erzielt werden konnte.
Bundeseisenbahnvermögen (BEV)	Kontostand per 30.06.2012: bei der Postbank: -5.753.917,59 € bei der Bundesbank: +8.115.629,29 €  Die Kontostände waren am 30.06. untypisch hoch, weil am 29.06. technische Schwierigkeiten dazu führten, dass benötigte Mittel nicht vom Bundesbankkonto abfließen konnten.	Die Geldmittel werden vom BEV weder angelegt noch investiert. Sie werden täglich mit der Bundeskasse abgerechnet. Nicht benötigte Beträge werden dort abgeliefert, zusätzlich benötigte Mittel werden von dort zur Verfügung gestellt.	Das BEV ist 1994 im Zuge der Bahnreform entstanden. Im BEV werden die staatlichen Aufgaben gebündelt, von denen die im Wettbewerb stehende Deutsche Bahn AG dauerhaft entlastet werden soll.	Rechtsgrundlage ist das Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378), das die Sondervermögen "Deutsche Bundesbahn" und "Deutsche Reichsbahn" im neuen Sondervermögen "Bundeseisenbahnvermögen" zusammenführte.	Das BEV bildet kein Vermögen.  In der täglichen Liquiditätsplanung werden Kontenbestände von 0 angestrebt. Die Bestände werden täglich mit der Bundeskasse abgeglichen.

<b>Sondervermögen des Bundes</b>	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Deutscher Binnenschiffahrtsfonds	Der Kontenbestand bei Kreditinstituten belief sich zum 30.06.2012 auf 56.262,94 €.	Die weiteren Aktiva des Binnenschiffahrtsfonds setzten sich wie folgt zusammen: 6.504.297,00 € sind in Bundesobligationen angelegt, davon 5.990.639,61 € als Stammkapital, welches nicht zur Veräußerung oder als kurzfristige Liquiditätshilfe bestimmt ist.	Der Binnenschiffahrtsfonds erfüllt die ihm durch die EG-VO Nr. 718/1999 des Rates in Verbindung mit der EG-VO Nr. 805/1999 der Kommission übertragenen Aufgaben der Strukturereinigungsmaßnahmen für die Binnenschiffahrt und zur Förderung des Binnenschiffahrtsverkehrs.	Die finanzielle Ausstattung des Fonds resultiert aus der Anwendung der Vorschriften der EG-VO Nr. 718/1999 des Rates in Verbindung mit dem Binnenschiffahrtsfondsgesetz. Das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erließ 2002 die Anleihe-Richtlinien für die Verwaltung der Mittel. Um die erwirtschafteten Zinserträge unmittelbar zur Verfügung stellen zu können, erließ das BMVBS die 2003 in Kraft getretene Richtlinie für die Verwendung der Zinsen nach § 5 Abs. 2 Binnenschiffahrtsfondsgesetz.	Nach Art. 3 Abs. 5, Art. 6 und 8 der EG-VO darf das Fondskapital nur aufgrund eines einstimmigen Antrages der Binnenschiffahrtsverbände auf Gemeinschaftsebene verwendet werden. Da sich die Binnenschiffahrtsverbände EBU (Europäische Binnenschiffahrtsunion) und ESO (Europäische Schiffahrtsorganisation) bis dato auf keine gemeinsame Linie hinsichtlich der Verwendung des Kapitals einigen konnten, und auch der Tatbestand der von der Kommission festgestellten schweren Marktstörung derzeit nicht vorliegt, kann das "Stammkapital" des Binnenschiffahrtsfonds zur Zeit nicht verwendet werden.
Energie- und Klimafonds (EKF)	Am 30.06.2012 bestand für den EKF ein Einnahmenüberschuss in Höhe von 16.806.490,57 €, der sich im Kassenkreislauf des Bundes befindet.	Der EKF nimmt am HKR-Verfahren (zentrales Buchungsverfahren des Bundeshaushalts) teil; insofern werden Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens über das Zentralkonto des Bundes abgewickelt und in die zentrale Liquiditätsplanung des Bundes miteinbezogen.	Der EKF ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden Energieversorgung sowie zum Klimaschutz.	Der EKF wurde errichtet durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG), zuletzt geändert am 29.07.2011 (BGBl. I S.1702/03). Dieses Gesetz enthält auch Regelungen zur Zweckbindung, zu den Einnahmen und zur Bewirtschaftung des Sondervermögens.	Gemäß § 6 EKFG werden alle Einnahmen und Ausgaben in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der mit dem jeweiligen Haushaltsgesetz festgestellt wird. Dem EKF werden sukzessive die Einnahmen aus dem Emissionshandel zugeführt; ausgabeseitig fließen Mittel im Rahmen der jeweiligen Ermächtigungen bedarfsgerecht ab, sodass sich der Saldo täglich ändert.

<b>Sondervermögen des Bundes</b>	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Investitions- und Tilgungsfonds (ITF)	Zum 30.06.2012 betragen die dem ITF zugerechneten Eigenbestände 848.101.123,61 €.	Die Kreditaufnahme sowie das Vermögens- und Schuldenmanagement erfolgen durch die Finanzagentur. Zur Sicherstellung identischer Finanzierungskosten zum Bundeshaushalt, wird der ITF anteilig an der Finanzierung des Gesamtportfolios beteiligt („Proportionalfinanzierung“). Im Rahmen der Vermögensrechnung sind dem ITF daher auch Anteile der aufgebauten Eigenbestände zuzurechnen.	Der ITF ist ein wesentlicher Bestandteil des am 14.01.2009 beschlossenen Maßnahmenpakets "Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland zur Sicherung der Arbeitsplätze, Stärkung der Wachstumskräfte und Modernisierung des Landes".	Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Investitions- und Tilgungsfonds" vom 02.03.2009 (BGBl. I S. 416, 417 zuletzt geändert am 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1577)).	Aus dem ITF sind in den Jahren 2009 bis 2011 insgesamt 19,9 Mrd. € für zusätzliche Maßnahmen zur Konjunkturbelebung ausgezahlt worden. Nach dem 31.12.2011 dürfen keine Fördermittel mehr ausgezahlt werden. Ab 2012 befindet sich der ITF in seiner Tilgungsphase.
Finanzmarktstabilisierungsfonds (FMS)	Zum 30.06.2012 betragen die dem FMS zugerechneten Eigenbestände 773.576.886,47 €.	Die Kreditaufnahme sowie das Vermögens- und Schuldenmanagement erfolgen durch die Finanzagentur. Zur Sicherstellung identischer Finanzierungskosten zum Bundeshaushalt, wird der FMS anteilig an der Finanzierung des Gesamtportfolios beteiligt („Proportionalfinanzierung“). Im Rahmen der Vermögensrechnung sind dem FMS daher auch Anteile der aufgebauten Eigenbestände zuzurechnen.	Der FMS dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis von speziellen Finanzdienstleistern.	Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds (Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz - FMStFG) vom 17.10.2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 13.09.2012 (BGBl. I S. 1914) geändert wurde.	Die Liquiditätsbeschaffung orientiert sich an dem Liquiditätsbedarf für Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes.

<b>Sondervermögen des Bundes</b>	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Restrukturierungsfonds (RSF)	Zum 30.06.2012 belief sich das liquide Vermögen insgesamt auf 579.689.517,51 €.	Die Mittel waren verzinslich bei der Deutschen Bundesbank und bei der Finanzagentur angelegt.	Der RSF dient der Stabilisierung des Finanzmarktes durch Überwindung von Bestands- und Systemgefährdungen im Sinne des § 48b Kreditwesengesetz. Er erhebt von den Instituten nach gesetzlich festgelegten Vorgaben die Beiträge der Bankenabgabe.	Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz - RStruktFG) vom 09.12.2010 (BGBl. I S. 1900, 1921), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.06.2012 (BGBl. I S. 1375) geändert wurde.	Die Mittel werden gemäß den rechtlichen Vorgaben eingesetzt.
ERP-Sondervermögen	Zum 30.06.2012 waren beim ERP-Sondervermögen liquide Mittel in Höhe von 316 Mio. € vorhanden.	Soweit Vermögensteile in liquider Form vorliegen, werden diese für eingegangene Verpflichtungen benötigt. So sind ca. 250 Mio. € für die Weiterführung des ERP-Startfonds reserviert. Die übrigen Mittel dienen der Deckung der sonstigen ERP-Programme, wie bspw. dem ERP/EIF-Dachfonds oder dem Mezzanin-Dachfonds für Deutschland.	Das ERP-Sondervermögen dient der Förderung der deutschen Wirtschaft.	Die Förderung der deutschen Wirtschaft erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens über die Wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Bundesrepublik Deutschland vom 15.12.1949.	Das Vermögen ist heute weit überwiegend in der KfW gebunden und stellt dort haftendes Eigenkapital dar oder es wurde im Rahmen der Förderaufgaben Unternehmen und Partnerorganisationen zur Verfügung gestellt. Das ERP-Sondervermögen soll in seinem Bestand erhalten bleiben (Substanzerhalt).
Treuhandvermögen bei dem Bundes-Pensions-Service für Post und Telekommunikation (BPS-PT) e.V.	Zum 30.06.2012 weist der BPS-PT Finanzanlagen in Höhe von rd. 1.414 Mio. € aus.	Diese Finanzanlagen sind nicht disponibel, sondern dienen der Erfüllung langfristiger vertraglicher Zahlungsverpflichtungen des BPS-PT, die aus zwei Finanzmarkttransaktionen der Vergangenheit resultieren.	Der BPS-PT fungiert als Postbeamtenversorgungskasse und verwaltet das Treuhandvermögen, aus dem die Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Beamtinnen und Beamte aus dem Postbereich erbracht werden.	Rechtsgrundlagen sind die §§ 14 bis 16 des Gesetzes zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz - PostPersRG) vom 14.09.1994 sowie die Satzung des BPS-PT vom 07.12.2000 in den jeweils aktuellen Fassungen.	Die Mittel werden gemäß den rechtlichen Vorgaben eingesetzt.

<b>Sondervermögen des Bundes</b>	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (EdW)*	Das Umlaufvermögen der EdW betrug zum 31.12.2011 insgesamt 48.372.184,54 €.	Die liquiden Mittel der EdW, der EdÖ sowie der EdB sind - unter Beachtung der Vorgaben gem. § 8 Absatz 1 Satz 4 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) - nach dem Gesichtspunkt der Risikomischung so angelegt, dass eine möglichst große Sicherheit und ausreichende Liquidität der Anlagen bei angemessener Rentabilität gewährleistet ist.	Die Vermögen der EdW, der EdÖ sowie der EdB dienen jeweils der Deckung der Entschädigungsansprüche, der Verwaltungskosten sowie der sonstigen Kosten, die durch ihre Tätigkeit entstehen.	Rechtsgrundlage ist das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) vom 16.07.1998 (BGBl. I S. 1842) in der aktuellen Fassung.	Die für mögliche Entschädigungsleistungen angesammelten Mittel fließen im Falle der Durchführung von Entschädigungsverfahren im Jahresverlauf kontinuierlich ab.
Entschädigungseinrichtung für die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes genannten privatrechtlichen Institute (EdÖ)*	Das Umlaufvermögen der EdÖ betrug zum 31.12.2011 insgesamt 7.247.366,94 €.				
Entschädigungseinrichtung für die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes genannten öffentlich-rechtlichen Institute (EdB)*	Das Umlaufvermögen der EdB betrug zum 31.12.2011 insgesamt 698.207.149,40 €.				

<b>Sondervermögen des Bundes</b>	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Versorgungsfonds des Bundes	Die Verwaltung der Mittel der Sondervermögen wurde der Deutschen Bundesbank übertragen. Nach den Ermittlungen der Bundesbank belief sich der Wertanteil des Bundeshaushalts des Versorgungsfonds zum 30.06.2012 auf insgesamt 539.153.621,74 €.	Die Anlage der Mittel erfolgt in Euro-denominierten, handelbaren öffentlichen Schuldverschreibungen sowie Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen hoher Bonität. Zusätzlich ist für das Sondervermögen Versorgungsfonds eine Anlage in Euro-denominierten Aktien und entsprechenden börsenhandelten Investmentfonds im Rahmen eines passiven, am EuroStoxx 50-Index orientierten Managements vorgesehen. Dabei sind die Anlageentscheidungen so zu treffen, dass der Anteil an Aktien maximal zehn Prozent des Sondervermögens Versorgungsfonds beträgt. Änderungen des Aktienkurses können jedoch vorübergehend zu einem höheren Anteil führen (§ 15 Satz 4 VersRückIG).	Der Versorgungsfonds dient zur Finanzierung der Versorgungsausgaben für Beamte, Richter und Berufssoldaten des Bundes, deren Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis nach dem 31.12.2006 begründet worden ist (§ 14 VersRückIG). Er ist auf Dauer angelegt und soll einen allmählichen Übergang auf eine vollständig kapitalgedeckte Altersversorgung für den genannten Personenkreis ermöglichen. Ab dem Jahr 2020 entstehende Versorgungsausgaben für den in § 14 Satz 1 VersRückIG genannten Personenkreis sowie Ausgaben, die anstelle von Versorgungsausgaben für diesen Personenkreis geleistet werden, werden den die Versorgungsausgaben anordnenden Dienststellen der in §13 Abs. 1 VersRückIG genannten Dienstherren aus dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ erstattet.	Rechtsgrundlage ist das Versorgungsrücklagegesetz in Verbindung mit der Versorgungsfondszuweisungsverordnung vom 11.04.2007 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 02.03. 2011 (BGBl. I S. 378). Der Handlungsrahmen der Bundesbank für die Anlage der Mittel ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 2 und § 15 VersRückIG) sowie den vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Beirat erlassenen Anlagerichtlinien in der Fassung vom 04.09.2012.	Der Versorgungsfonds wird aus regelmäßigen Zuweisungen und den daraus erzielten Erträgen gebildet. Die Höhe der Zuweisungen bestimmt sich laufbahnabhängig auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen nach Prozentsätzen der jeweils ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge oder Entgeltzahlungen und wird alle drei Jahre überprüft. Planmäßig wird sich das Sondervermögen durch gesetzlich geregelte Entnahmen ab dem Jahre 2020 verringern.



<b>Sondervermögen des Bundes</b>	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Versorgungsrücklage des Bundes	Die Verwaltung der Mittel der Sondervermögen wurde der Deutschen Bundesbank übertragen. Nach den Ermittlungen der Bundesbank belief sich der Wertanteil des Bundeshaushalts der Versorgungsrücklage zum 30.06.2012 auf insgesamt 2.475.217.488,65 €.	Die Anlage der Mittel erfolgt in Euro-denominierten, handelbaren öffentlichen Schuldverschreibungen sowie Pfandbriefen und vergleichbaren gedeckten Schuldverschreibungen hoher Bonität.	Die Versorgungsrücklage dient nach den gesetzlichen Bestimmungen längerfristig zur Sicherung der Versorgungsaufwendungen. Sie ist nach Abschluss der Zuführung der Mittel ab dem 01.01.2018 über einen Zeitraum von 15 Jahren zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen einzusetzen (§ 3 und § 7 VersRückIG).	Rechtsgrundlagen sind § 14 a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.2009 (BGBl. I S. 1434), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.08.2012 (BGBl. I S. 1670) sowie das Versorgungsrücklagegesetz (VersRückIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2007 (BGBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2007 (BGBl. I S. 3245). Der Handlungsrahmen der Bundesbank für die Anlage der Mittel ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen (§ 5 Abs. 2 und § 15 VersRückIG) sowie den vom Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Beirat erlassenen Anlagerichtlinien in der Fassung vom 04.09.2012.	Die sich nach § 14 a Abs. 2 bis 3 BBesG durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge sind von den in § 1 Abs. 1 VersRückIG genannten Einrichtungen jährlich nachträglich zum 15. Mai des Folgejahres zu Lasten der Titel für Amts-, Besoldungs- und Versorgungsbezüge dem Sondervermögen zuzuführen. Beträge, die nicht aus dem Bundeshaushalt zugeführt werden, sind gesondert auszuweisen. Planmäßig wird sich das Sondervermögen durch gesetzlich geregelte Entnahmen ab dem Jahre 2018 verringern
Treuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbaup*	Das Vermögen betrug zum 31.12.2011 insgesamt 652.751.696,01 €; die liquiden Mittel beliefen sich auf insgesamt 7.828.467,49 €.	Die zu erwartenden Einnahmeüberschüsse sind an die Deutsche Pfandbriefbank AG veräußert worden. Die liquiden Mittel werden auf Festgeldkonten bis zum nächsten Abführungstermin angelegt (Auskehrungen zu jeweils zwei Jahrestermen).	Das Treuhandvermögen besteht aus im Grundbuch gesicherten Darlehen, die von 1951 bis Ende 1996 zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues entsprechend den für den sozialen Wohnungsbau allgemein geltenden Förderbestimmungen gewährt wurden.	Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau (BergArbWoBauG) vom 23.10.1951 (BGBl. I S. 865) und vom 04.05.1957 (BGBl. I S. 418), in der Neufassung vom 25.07.1997 (BGBl. I S. 1942).	Die Förderung wurde zum 31.12.1996 eingestellt. Vermögenszuwächse entstehen folglich nicht mehr. Das Treuhandvermögen geht aufgrund des Rückflussaufkommens aus den Darlehen stetig zurück.

<b>Sondervermögen des Bundes</b>	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Revolvingfonds	Die liquiden Mittel des Revolvingfonds betragen zum 30.06.2012 insgesamt 3.406.946,84 €. Der ausgeliehene Darlehensbestand des Revolvingfonds betrug zu diesem Zeitpunkt 174.749.147,88 €.	Die liquiden Mittel sind auf einem Konto bei der Bank für Sozialwirtschaft (BfS) verzinslich angelegt.	Aufgabe des Revolvingfonds ist die Gewährung von zinslosen Darlehen für den zeitgemäßen Ausbau, insbesondere Neubau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen der Einrichtungen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, ihrer Untergliederungen und der ihnen angeschlossenen Verbände.	Rechtl. Grundlage ist der Revolvingvertrag vom 12.12.1974 mit seinen Änderungen.	Die Vergabe neuer Darlehen aus dem Revolvingfonds ist auf den 31.12.2019 beschränkt. Mit dem 31.12.2045 endet der Revolvingfonds.
Zweckvermögen bei der Deutschen Postbank AG*	Die liquiden Mittel zum 31.12.2011 beliefen sich auf insgesamt 8.483.066,30 €.	Liquiditätsüberschüsse werden für die Erfüllung der Ansprüche aus den Verträgen über die Abführung der Liquiditätsüberschüsse an die Landwirtschaftliche Rentenbank überwiesen.	Das Zweckvermögen dient gegenwärtig der Strukturverbesserung des ländlichen Raums einschließlich der ländlichen Siedlung und der Verbesserung der Infrastruktur und des Umweltschutzes.	Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Zusammenlegung der DSL und DRB vom 27.08.1965 (BGBl. I S. 1001).	Die Bestände verändern sich aufgrund der Abtretung von Liquiditätsüberschüssen an die Landwirtschaftliche Rentenbank.
Zweckvermögen bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank*	Die liquiden Mittel zum 31.12.2011 beliefen sich auf insgesamt 38.958.940,83 €.	Die nicht für die Darlehensausreichung benötigten liquiden Mittel werden auf einem Treuhandkonto bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank verzinslich angelegt.	Das Zweckvermögen dient der Förderung von Innovation in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, dem Gartenbau und der Fischerei.	Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Zweckvermögen des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2363).	Die Bestände ändern sich durch Darlehensausreichung und deren Rückzahlung.

\* Angaben zum 30. Juni 2012 liegen nicht vor.

Antwort zur Kleinen Anfrage der Abgeordneten Priska Hinz u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19. Oktober 2012  
 „Vermögensverwaltung der öffentlichen Hand“ – hier Sozialversicherungsträger  
 Bundestagsdrucksache 17/11113

<b>Sozialversicherungsträger</b>	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Bundesagentur für Arbeit (BA)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die liquide Rücklage der BA belief sich am 30.06.2012 auf rd. 0,8 Mrd. €.</li> <li>Die Vermögenswerte des Versorgungsfonds der BA beliefen sich am 30.06.2012 auf rd. 4,0 Mrd. €.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die liquide Rücklage der BA ist in Tages- und Termingeldern angelegt.</li> <li>Die Mittel des Versorgungsfonds werden gem. § 366a SGB III von der Deutschen Bundesbank verwaltet und nach den für den Versorgungsfonds des Bundes geltenden Grundsätzen und Richtlinien angelegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rücklage der BA dient der Liquiditätssicherung.</li> <li>Der Versorgungsfonds der BA dient der Finanzierung der Versorgungsausgaben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die rechtlichen Grundlagen für die Rücklage der BA sind § 366 SGB III, §§ 80 ff. SGB IV.</li> <li>Die rechtliche Grundlage für den Versorgungsfonds der BA ist § 366a SGB III i.V. m. der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ (VFBAZV).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Stand der liquiden Rücklage ist allein abhängig von den Einnahmen und Ausgaben der BA.</li> <li>Nach aktueller Planung wächst der Vermögensbestand des Versorgungsfonds aufgrund von Zuführungen und Zinseinnahmen voraussichtlich noch bis ca. in das Jahr 2028, schmilzt dann aber ab bis ca. 2084, wenn die Versorgungslasten für die BA vollständig abgebaut sind.</li> </ul>
Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) für die allgemeine gesetzliche Rentenversicherung insgesamt	Nach § 216 SGB VI halten die Träger der allgemeinen Rentenversicherung eine gemeinsame Nachhaltigkeitsrücklage, der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zuzuführen sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zu der Nachhaltigkeitsrücklage. Die Nachhaltigkeitsrücklage betrug am 30.06.2012 rd. 25,1 Mrd. €.	Die Anlage der Nachhaltigkeitsrücklage erfolgt nahezu ausschließlich in Termingeldern bei inländischen Geschäftsbanken.	Die Nachhaltigkeitsrücklage hat die Funktion unterjährige Liquiditätsschwankungen auszugleichen und konjunkturellen Schwankungen entgegenzuwirken. Sie ist damit eine Schnittstelle zwischen Einnahmen und Ausgaben zur Erfüllung der der Rentenversicherung zugewiesenen Aufgaben.	Allgemeine Rentenversicherung: vgl. §§ 216 f. SGB VI	Tägliche Schwankungen aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher Leistungsverpflichtungen.

Sozialversicherungsträger	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Bundesversicherungssamt (BVA)	Zum 30.06.2012 betragen <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Vermögen der Allgemeinen Pensionsanstalt Prag i. A. 1,02 Mio. €,</li> <li>• das Vermögen der Überleitungsanstalt Sozialversicherung i. A. 1,87 Mio. €.</li> </ul>	Das Geldvermögen der Allgemeinen Pensionsanstalt Prag in Prag i. A. und der Überleitungsanstalt Sozialversicherung i. A. sind in Form von Termingeldern angelegt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Allgemeinen Pensionsanstalt Prag i.A. handelt es sich um einen vor dem 09.05.1945 errichteten, nicht mehr bestehenden öffentlichen Rechtsträger, dessen Vermögen treuhänderisch nach den Vorgaben des Rechtsträger-Abwicklungsgesetzes verwaltet wird.</li> <li>• Die Überleitungsanstalt Sozialversicherung i.A. wird im Rahmen des SVVermG (Gesetz zur Regelung von Vermögensfragen der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet) vom BVA abgewickelt. Zurzeit werden noch Einzelheiten mit den Freistaaten Sachsen und Thüringen geklärt.</li> </ul>		
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (DRV KBS)	Die liquiden Mittel für die einzelnen Versicherungszweige innerhalb der DRV KBS stellen sich wie folgt dar: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenversicherung: 715,415 Mio. €</li> <li>• Pflegeversicherung: 104,667 Mio. €</li> <li>• Rentenversicherung: 957,797 Mio. €</li> <li>• Renten-Zusatzversicherung: 68,692 Mio. €</li> <li>• Seemannskasse: 56,440 Mio. €</li> </ul>	Je nach Versicherungszweig werden die Mittel als Barmittel, Giroguthaben, Terminanlagen und sonstige kurzfristige Geldanlagen mit Laufzeiten bis zu einem Jahr gehalten.  Mittel der Renten-Zusatzversicherung und der Seemannskasse werden zusätzlich mittel- bis langfristig angelegt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krankenversicherung: vgl. §§ 260 f. SGB V</li> <li>• Pflegeversicherung: vgl. §§ 63 f. SGB XI</li> <li>• Allgemeine Rentenversicherung: vgl. §§ 216 f. SGB VI</li> <li>• Renten-Zusatzversicherung: zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen bzw. zur Bildung eines Kapitalstocks</li> <li>• Seemannskasse: zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen</li> </ul>		Tägliche Schwankungen aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher Leistungsverpflichtungen.

Sozialversicherungsträger	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Unfallkasse des Bundes	Die Betriebsmittel gem. § 81 SGB IV und § 172 SGB VII betragen rd. 13,5 Mio. €*.	Die Mittel sind als Termin- und Festgeldanlagen sowie auf Girokonten angelegt.	Mittel der Unfallversicherungsträger sind in §§ 171 ff. Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) als Spezialvorschriften gegenüber den Vermögensregelungen in §§ 80 ff. Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) geregelt. Die Vorschriften verpflichten die Unfallversicherungsträger entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, Betriebsmittel, Rücklagen und Verwaltungsvermögen zu bilden.	vgl. § 81 SGB IV, § 172 SGB VII, § 172b SGB VII, § 172c SGB VII Gem. § 186 (1) SGB VII findet § 172a SGB VII (Rücklage) für die Unfallkasse des Bundes keine Anwendung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Guthabenverzinsung nach entsprechenden Anlagezeiträumen</li> <li>• Zuführung zu den Betriebsmitteln i.S. des § 81 SGB IV (Kontenart 670)</li> <li>• Zuführung zum Verwaltungsvermögen (Kontenart 672)</li> <li>• Zuführung zu Altersrückstellungen (Kontenart 673)</li> </ul>
Unfallkasse des Bundes - Abteilung Künstlersozialkasse	Die Betriebsmittel betragen rd. 74,32 Mio. €.	Die Mittel sind als Termin- und Festgeldanlagen sowie auf Girokonten angelegt.	Gem. § 44 (1) KSVG hat die KSK kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen bereitzuhalten.	Abteilung Künstlersozialkasse der Unfallkasse des Bundes: vgl. § 44 f. KSVG, § 80 SGB IV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Betriebsmittelauffüllung gem. § 44 Abs. 2 KSVG Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmesolls (Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.</li> <li>• Guthabenverzinsung der Betriebsmittel; Zuführung der Säumniszuschläge gem. §§ 18 und 30 KSVG</li> </ul>

\* Daten zum 30. Juni 2012 liegen der Bundesregierung nur für den Bundesträger UKB vor, nicht für die übrigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

Sozialversicherungsträger	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggf. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
Krankenkassen	Zum 31.12.2011 verfügten die Krankenkassen insgesamt über Finanzreserven von rd. 10,1 Mrd. €. In der Summe erzielten die Krankenkassen zum Ende des 1. Halbjahres 2012 einen Überschuss von 2,7 Mrd. €. Rechnerisch erhöhten sich dadurch die dortigen Reserven zum 30.06.2012 auf rd. 12,8 Mrd. €.	Bei der Anlage der liquiden Mittel haben die gesetzlichen Krankenkassen die gleichen vermögensrechtlichen Vorschriften wie die gesetzliche Rentenversicherung anzuwenden (§§ 80 ff. SGB IV). Mit dem in § 80 SGB IV aufgezeigten Spannungsfeld zwischen Rendite, Sicherheit und Verfügbarkeit haben sie dabei stets so umzugehen, dass Anlagesicherheit und Liquidität vorrangig beachtet werden, damit die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben jederzeit gewährleistet werden kann.	Die Mittel der Krankenkassen umfassen die Betriebsmittel, die Rücklage und das Verwaltungsvermögen. Nach § 261 SGB V haben die Krankenkassen zur Sicherstellung ihrer Leistungsfähigkeit eine Rücklage zu bilden. Dabei können die Krankenkassen in ihrer Satzung die Höhe der Rücklage in einen Vomhundertsatz des nach dem Haushaltsplan durchschnittlich auf den Monat entfallenden Betrages der Ausgaben für die in § 260 Abs. 1 Nr. 1 SGB V genannten Zwecke (Rücklagesoll) festlegen. Die Rücklage muss mindestens ein Viertel und darf höchstens das Einfache des Betrages der auf den Monat entfallenden Ausgaben betragen. Betriebsmittel dürfen nur für die gesetzlichen oder durch die Satzung vorgesehenen Aufgaben und für die Verwaltungskosten sowie zur Auffüllung der Rücklage und zur Bildung von Verwaltungsvermögen verwendet werden. Die Betriebsmittel sind im erforderlichen Umfang bereitzuhalten und im Übrigen so anzulegen, dass sie für die genannten Zwecke verfügbar sind. Die Rücklage muss mindestens ein Viertel und darf höchstens das Einfache des Betrages der auf den Monat entfallenden Ausgaben betragen.		Für die Krankenkassen existieren grundsätzlich keine Fristigkeiten oder gesetzlichen Bestimmungen, nach denen die Vermögen wachsen oder schrumpfen. Das Vermögen entwickelt sich nach Maßgabe der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in diesem Zweig der Sozialversicherung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Vorgaben zur Bildung von Rücklagen verwiesen.
Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung	Die Mittel des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung betragen zum Stichtag 30.06.2012 insgesamt 2,7 Mrd. €. Daneben verfügten die Pflegekassen über einen Mittelbestand in Höhe von 2,6 Mrd. €.	Für die Anlage der liquiden Mittel gelten dieselben Vorschriften wie für die gesetzliche Krankenversicherung. Der Ausgleichsfonds hat 190 Mio. € in Wertpapieren mit Laufzeiten von maximal drei Jahren angelegt.	Der Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung dient der Sicherstellung des monatlichen Finanzausgleichs zwischen den einzelnen Pflegekassen gem. den Vorgaben der §§ 65-68 SGB XI. Er verwaltet die über die für den Mittelbestand der Pflegekassen gesetzlich festgelegte Obergrenze von 1,5 Monatsausgaben hinausgehenden Finanzreserven der sozialen Pflegeversicherung.		Auch für den Pflegeausgleichsfonds existieren grundsätzlich keine Fristigkeiten oder gesetzlichen Bestimmungen, nach denen das Vermögen wächst oder schrumpft. Das Vermögen entwickelt sich nach Maßgabe der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung in diesem Zweig der Sozialversicherung.

Sozialversicherungsträger	Frage 1: „Wie hoch sind die gesonderten liquiden Vermögen (Sondervermögen, ...) des Bundes und jeweils der einzelnen Sozialversicherungen zum 30.06.2012?“	Frage 2: „Wie sind diese einzelnen liquiden Vermögen jeweils angelegt oder investiert?“	Frage 3: „Welche Zwecke erfüllen diese Vermögen jeweils?“	Frage 4: „Welche rechtlichen Grundlagen erfordern bzw. legitimieren jeweils die Bildung der bestehenden Vermögen?“	Frage 5: „Innerhalb welcher Fristigkeiten und nach welchen ggfl. gesetzlichen Bestimmungen wachsen und bzw. schrumpfen die einzelnen Vermögen?“
<p><u>nachrichtlich:</u></p> <p>Gesundheitsfonds</p>	<p>Zum 31.12.2011 hat die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds 9,5 Mrd. € betragen. Der Gesundheitsfonds wies zum Ende des 1. Halbjahres 2012 (30.06.2012) ein Defizit von 488 Mio. € aus. Rechnerisch verminderte sich dadurch die Liquiditätsreserve zum 30.06.2012 auf rd. 9 Mrd. €. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgaben des Gesundheitsfonds in Form von Zuweisungen in monatlich gleichen Teilbeträgen an die Krankenkassen fließen, während sich auf der Einnahmeseite in der zweiten Jahreshälfte deutlich höhere Beitragseinnahmen vor allem durch die Verbeitragung von Einmalzahlungen ergeben. Die Finanzsituation des Gesundheitsfonds wird sich daher im weiteren Jahresverlauf verbessern.</p>	<p>Der Gesundheitsfonds ist gehalten, seine Mittel so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ausreichende Liquidität gewährleistet ist und ein angemessener Ertrag erzielt wird. Die Mittel des Gesundheitsfonds sind als Tages- und Termingeld bei der Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH sowie verschiedenen inländischen Geschäftsbanken angelegt.</p>	<p>Nach § 271 Absatz 2 SGB V hat der Gesundheitsfonds eine Liquiditätsreserve aufzubauen, aus der unterjährige Schwankungen in den Einnahmen, bei der Festsetzung des einheitlichen Betrags nach § 266 Abs. 2 SGB V nicht berücksichtigte Einnahmeausfälle, die Aufwendungen für die Erhöhung der Zuweisungen nach § 272 Abs. 2 SGB V sowie die Aufwendungen für den Sozialausgleich nach § 242b SGB V und zusätzlich die Zahlungen für die Zusatzbeiträge nach § 251 Absatz 6 Satz 2 und 4 SGB V zu decken sind. Die Liquiditätsreserve war ab dem Jahr 2009 schrittweise aufzubauen und muss spätestens nach Ablauf des Geschäftsjahres 2012 und der jeweils folgenden Geschäftsjahre mindestens 20 % der durchschnittlich auf den Monat entfallenden Ausgaben des Gesundheitsfonds betragen. Für den Gesundheitsfonds bestimmt § 271 Abs. 5 SGB V, dass die Mittel so anzulegen sind, dass sie für die Zuweisungen nach §§ 226, 269 und 270 SGB V verfügbar sind.</p>	<p>Der Gesundheitsfonds schüttet die vorhandenen liquiden Mittel zum 1. Tag des neuen Auszahlungsmonats (i.d.R. am 16. eines Kalendermonats) zur Deckung der Zuweisungen an die Krankenkassen aus. Nach Abschluss der Auszahlung der Zuweisungen für einen Monat werden die eingehenden Gelder bis zum ersten Tag des neuen Auszahlungsmonats bei verschiedenen inländischen Geschäftsbanken und der Bundesrepublik Deutschland-Finanzagentur GmbH angelegt. Nach § 271 Abs. 2 Satz 2 SGB V muss die Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds spätestens mit Ablauf des Jahres 2012 mindestens 20 % einer durchschnittlichen Monatsausgabe des Gesundheitsfonds betragen.</p>	

